



MMMag. Gertraud Salzmann
Dienstrechtsreferentin der
AHS-Gewerkschaft
gertraud.salzmann@oepeu.at

Mag. Herbert Weiß
Vorsitzender der
AHS-Gewerkschaft
herbert.weiss@oepeu.at



Fragen einer Kollegin:

**Wer muss vor der ersten Stunde die Aufsicht halten?
Wie ist die rechtliche Regelung bez. Aufsichtspflicht?**

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Die Beaufsichtigung der Schüler:innen zählt neben den unterrichtlichen, erzieherischen und administrativen Aufgaben zu den wesentlichen **Dienstpflichten** der Lehrer:innen.

Gem. § 51 Abs. 3 SchUG hat die Lehrperson **nach der jeweiligen Dienstenteilung** – d. h. Stundenplan, Gangaufsichtseinteilung, Supplierplan – die Schüler:innen in der Schule auch

- 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes,
- in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und
- unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie
- bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses

zu beaufsichtigen, **soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler:innen erforderlich ist.**

Die Lehrkraft hat insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler:innen zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren.

Mit freundlichen Grüßen

Gertraud Salzmann

Herbert Weiß

22. April 2026